

**Satzung  
über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Northeim  
(Abfallbewirtschaftungssatzung) vom 10.03.2017**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBL. S. 434) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2014 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 04.04.2016 (BGBl. I S. 569), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBL. S. 273), zuletzt geändert am 31.10.2013 (Nds. GVBL. S. 254), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Northeim vom 10.03.2017 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Grundsatz**

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis die in seinem Entsorgungsgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung und die überlassenen Abfälle zur Verwertung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallbewirtschaftung als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Kreisabfallwirtschaft Northeim“. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
  - Deponie Blankenhagen,
  - Bauabfalldeponie Katlenburg (Brandisbreite),
  - Bauabfalldeponie Einbeck,
  - Bauabfalldeponie Uslar (Verliehausen),
  - Fuhrpark,
  - sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Personen und Sachen beim Landkreis und dessen Beauftragten, sowie dem Abfallzweckverband Südniedersachsen.

**§ 2  
Umfang der Abfallbewirtschaftung**

- (1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG die Abfallverwertung i. S. d. §§ 7 – 11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 - 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallbewirtschaftung.
- (2) Der Landkreis erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und die zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (Anlage 1). Dazu gehören auch die

verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG. Darüber hinaus erfasst der Landkreis auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Landkreis überlassen werden.

- (3) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, insbesondere
  - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
  - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle.
- (5) Die in Spalte 3 der Anlage 1 dieser Satzung mit „x“ gekennzeichneten Abfälle sind gefährliche Abfälle nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung. Die in Spalte 5 der Anlage 1 mit „x“ gekennzeichneten Abfälle sind vom Landkreis Northeim zu entsorgen. Der Landkreis kann bei Bedarf eine Deklarationsanalyse verlangen, um die Unschädlichkeit für die Deponie und den Deponiebetrieb oder die Einhaltung der Zuordnungskriterien der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts (DepRVV) vom 16.07.2009 (BGBl. I S. 900) in der jeweils gültigen Fassung bzw. gemäß der Planfeststellungsbeschlüsse für die Deponien in den jeweils gültigen Fassungen festzustellen. Die in Spalte 5 der Anlage 1 mit „J“ gekennzeichneten gefährlichen Abfälle dürfen auf der Hausmülldeponie im Einzelfall entsorgt werden, wenn die Unschädlichkeit für die Deponie und den Deponiebetrieb durch eine Deklarationsanalyse festgestellt worden ist und zusätzlich eine Zustimmung zur Ablagerung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig vorliegt.
- (6) Von der Abfallentsorgung insgesamt ausgeschlossen sind:
  1. Verpackungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung vom 21.08.1998, BGBl. S. 2379, in der jeweils geltenden Fassung), mit Ausnahme der Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe gem. § 7 (Altpapier).
  2. Die in Spalte 4 der Anlage 1 mit „x“ gekennzeichnete Abfälle, sowie
  3. Gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sofern insgesamt mehr als 2.000 kg jährlich anfallen.
- (7) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen sind:
  - Abfälle die von der Art und Menge her für die Einsammlung und den Transport in den zugelassenen Abfallbehältern nicht geeignet sind,
  - Abfälle, die wegen ihrer Größe oder des Gewichtes nicht - und zwar auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (vgl. § 10)- befördert werden.

- (8) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- (9) Soweit Abfälle nach Abs. 5 oder 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet, wer sie besitzt.

### **§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Eigentümerinnen oder Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Ihnen stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen oder Wohnungseigentümer, sowie Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucherinnen oder Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Auf Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, sind Anschlusspflichtige und andere Abfallbesitzerinnen oder Abfallbesitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, insbesondere Mieterinnen oder Mieter und Pächterinnen oder Pächter verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 5-18 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit nicht die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG entfällt.
- (3) Auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig genutzt werden, sind Abfallbesitzerinnen oder Abfallbesitzer von Abfällen nach § 2 Abs. 6 Ziffer 3 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 KrWG und der GewAbfV dem Landkreis zu überlassen (Benutzungszwang).
- (4) Auf Grundstücken, die zu Wohnzwecken und anderweitig genutzt werden, gilt der Benutzungszwang gem. Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (5) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich der Teileinrichtung „Einsammeln und Transportieren von Bioabfällen“, wenn von Grundstückseigentümerinnen oder vom Grundstückseigentümer für die Eigenkompostierung eine schriftliche Bestätigung vorliegt.
- (6) Auf schriftliche Anzeige wird vom Benutzungszwang befreit,
- wer bei privaten Haushaltungen nachweist, dass sie oder er in der Lage ist, den Abfall in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einem Grundstück, das sie oder er besitzt, ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten,
  - bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachweist, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (7) Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs. 6 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt einen

Monat nach Eingang der Anzeige beim Landkreis ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 6 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.

- (8) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 6 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (9) Für Abfälle aus privaten Haushaltungen kann der Anschluss- und Benutzungszwang für die Teileinrichtung „Einsammeln und Befördern“ von Amts wegen aufgehoben werden für den Teil der Restabfälle, der nicht im Mindestgefäßraum (§ 16 Abs. 3) erfasst ist. Für andere Herkunftsbereiche kann der Anschluss- und Benutzungszwang für die Teileinrichtung „Einsammeln und Befördern“ auf den kleinsten zugelassenen Restabfallbehälter reduziert werden, wenn die Zahlungspflichtigen trotz Zahlungserinnerung mit ihrer Gebühreuzahlung länger als 2 Monate im Rückstand sind.

#### **§ 4 Abfallberatung**

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis Abfallbesitzerinnen oder Abfallbesitzer sowie Anschluss- und Benutzungspflichtige und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

#### **§ 5 Abfalltrennung**

- (1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Bewirtschaftung folgender Abfälle durch:
  1. Bioabfälle, § 6
  2. Altpapier, § 7
  3. Altholz, § 8
  4. Bauabfälle, § 9
  5. Sperrmüll, § 10
  6. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott) Altbatterien § 11
  7. Sonstige Wertstoffe, § 12
  8. Problemabfälle aus Haushaltungen, § 13
  9. Sonderabfallkleinmengen, § 14
  10. Restabfall, § 15
- (2) Jede Abfallbesitzerin oder jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen. Werden getrennt zu haltende Abfälle vermischt oder in anderer Weise nicht satzungsgemäß oder nicht gemäß GewAbfV (in der jeweils gültigen Fassung) bereitgestellt, sind sie von der Abfuhr ausgeschlossen, ohne dass sich hierdurch die zu entrichtende Abfallgebühr mindert.

## **§ 6 Bioabfälle**

- (1) Bioabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle. Dazu gehören z.B. Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Garten- und Parkabfälle.  
Nicht dazu gehören:
  - Rohes Fleisch (auch von Fischen) und unbehandelte Knochen,
  - Exkremente von Menschen (auch in Form von benutzten Einwegwindeln) und von Tieren (auch nicht mit Einstreu),
- (2) Bioabfälle sind in dem dafür zugelassenen Abfallbehälter bereit zu stellen. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Bioabfälle werden in der Regel 14-täglich abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 20 bekannt gegeben.
- (4) Bioabfälle werden auf der Deponie in Moringen-Blankenhagen angenommen. Auf den Bauabfalldeponien werden nur kompostierbare Abfälle aus Gärten (Grünabfälle) angenommen.
- (5) Flüssige Bioabfälle aus Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Trinkhallen, Beherbergungsbetrieben, Heimen, Krankenhäusern sowie sonstigen Betrieben mit Speiseverkauf - auch wenn durch Gefrieren zeitweise verfestigt - sind von der Abfallbewirtschaftung ausgeschlossen. Hinsichtlich des Einsammelns, Beförderns und Verwertens wird auf die angebotenen, zugelassenen Möglichkeiten außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung hingewiesen.

## **§ 7 Altpapier**

- (1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.
- (2) Altpapier aus Haushaltungen ist dem Landkreis gebündelt in Pappkartons oder in sonstigen geeigneten, leicht entleerbaren Behältern an den festgelegten Abfuhrterminen zu überlassen, und zwar in Gebinden von höchstens 50 x 50 x 100 cm und einem Gewicht von höchstens 30 kg. Davon abweichend kann der Landkreis Wertstoffbehälter gemäß § 14 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 zur Überlassung des Altpapiers aus Haushaltungen bereitstellen. Altpapier wird in der Regel vierwöchentlich abgeholt.
- (3) Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen hat zu entsorgen, wer es besitzt, sofern es sich nicht um Verkaufsverpackungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen vom 21. August 1998 (in der jeweils gültigen Fassung) handelt.

## **§ 8 Altholz**

- (1) Altholz im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind zu Abfällen gewordene gebrauchte Erzeugnisse, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen.
- (2) Soweit das Altholz nicht als Sperrmüll überlassen wird, ist es dem Landkreis an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen zu überlassen.

## **§ 9 Bauabfälle**

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind Bauschutt, Erdaushub und Straßenaufbruch sowie Baustellenabfälle und sonstige Baureststoffe ohne schädliche Verunreinigungen, deren sich entledigen will, wer sie besitzt.
- (2) Bauschutt im Sinne von Absatz 1 ist mineralisches Material aus Bautätigkeiten (z.B. Naturbausteine, Mauerwerk, Dachziegel, Betonabfälle, Fliesen, Mörtel, Sanitärkeramik).
- (3) Straßenaufbruch im Sinne von Abs. 1 sind Abfälle aus Straßenbautätigkeiten, die aus mineralischem, bitumen- oder zementgebundenem Material bestehen (z.B. Asphalt, Beton).
- (4) Erdaushub im Sinne von Abs. 1 ist natürlich gewachsenes, nicht nachteilig verändertes Material, das im Tief- oder Erdbau anfällt und aus Gesteinen oder Erdreich besteht.
- (5) Baustellenabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind alle bei Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken anfallenden Abfälle ohne schädliche Verunreinigungen (z.B. Verbundstoffe aus mineralischem oder organischem Material, Fachwerkauskleidung, Lehm mit Stroh bzw. Holz).
- (6) Baureststoffe sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten. Insbesondere gilt dies für Erdaushub, Beton/Steine, Holz, Kunststoffe, Metall, Pappe, Dachpappe, Gipskarton, künstliche mineralfaserhaltige Dämmstoffe und asbesthaltige Abfälle. Die Getrennthaltung von Baureststoffen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erfolgt gemäß § 8 GewAbfV (in der jeweils gültigen Fassung). Dachpappe, künstliche mineralfaserhaltige Dämmstoffe und asbesthaltige Abfälle werden nur auf der Deponie Blankenhagen angenommen.
- (7) Bauabfälle zur Beseitigung sind dem Landkreis an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen zu überlassen.

## **§ 10 Sperrmüll**

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 ist Abfall aus Haushaltungen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passt, diese beschädigt oder das Entleeren erschweren könnten. Als Sperrmüll ist nicht der Abfall anzusehen, der erst durch Verbinden oder Verpacken in entsprechend große Behältnisse sperrige Ausmaße annimmt. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach §§ 6, 7, 9 und 13, 14, 15.
- (2) Sperrmüll wird auf Antrag der Abfallbesitzerin oder des Abfallbesitzers abgefahren. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch zu stellen. Der Landkreis legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn der Abfallbesitzerin oder dem Abfallbesitzer mindestens fünf Tage vorher bekannt. Alternativ kann Sperrmüll dem Landkreis an den bekanntgegebenen Entsorgungsanlagen angeliefert werden.
- (3) Sperrmüll ist getrennt nach metallhaltigem Sperrmüll und sonstigen Materialien am bekannt gegebenen Abfuhrtag ab 6.00 Uhr bereitzustellen. Sperrmüll ist so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Wird an den Containerplätzen der Bauabfalldeponien gem. § 1 Abs. 3 oder der Deponie Blankenhagen Sperrmüll selbst angeliefert, gilt zur Trennung der Materialien Satz 1 sinngemäß. Sperrmüllteile aus Altholz sind zerlegt anzuliefern, sofern das mit einem zumutbaren Aufwand möglich ist:
- (4) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Absatz 3 genannten hinausgeht, gelten § 2 Abs. 6 und 8 entsprechend.

## **§ 11 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien**

- (1) Elektroschrott im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 umfasst Elektro- und Elektroaltgeräte i. S. d. § 3 Nr. 3 ElektroG, wie z. B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule. Elektroschrott ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen, soweit sie nicht an die Vertreiberinnen oder Vertreiber oder Herstellerinnen oder Hersteller zurückgegeben werden. Sperriger Elektroschrott kann mit dem Sperrmüll entsorgt werden. Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Absatz 3 genannten hinausgeht, gelten § 2 Abs. 6 und 8 entsprechend.
- (2) Altbatterien i. S. von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind Batterien, die Abfall i. S. von § 3 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind. Geräte-Alt Batterien aus Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Fahrzeug-Alt Batterien können dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen überlassen werden.

- (3) Beleuchtungskörper und Elektrokleingeräte können im Rahmen der Problemabfallsammlung dem Landkreis überlassen werden. Insoweit gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

## **§ 12 Sonstige Wertstoffe**

- (1) Sonstige Wertstoffe i. S. von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind Metall- und Kunststoffabfälle, soweit sie nicht der Rücknahmeverpflichtung nach der Verpackungsverordnung unterliegen und in haushaltsüblichen Mengen anfallen (stoffgleiche Nichtverpackungen).
- (2) Soweit diese Abfälle nicht als Sperrmüll entsorgt werden, können sie dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen überlassen werden.

## **§ 13 Problemabfälle aus Haushaltungen**

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind schadstoffhaltige bewegliche Sachen aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und deren sich entledigen will, wer sie besitzt. Dazu zählen:
- Farben und Lacke (Gebinde mit flüss. Restmengen; keine Binderfarbe)
  - Holzschutzmittel,
  - Pflanzenschutz- und Behandlungsmittel,
  - Quecksilber (z.B. aus Thermometern),
  - Lösemittel,
  - Kleberreste,
  - Säuren und Laugen,
  - Beizmittel, Ammoniak,
  - Laborchemikalien,
  - Fotochemikalien,
  - Fette und Wachse (flüssig und pastös),
  - ölhaltige Betriebsmittel (z.B. Öllappen),
  - PCB-haltige Kondensatoren,
  - Feinchemikalien (Putz- und Reinigungsmittel in flüssiger und fester Form),
  - Spraydosen (nur mit Restinhalten vorstehend aufgeführter Stoffe).
- (2) Problemabfälle sind an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Personal am Sammelfahrzeug des/der vom Landkreis Beauftragten zu überlassen.

## **§ 14 Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)**

- (1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9, sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung über das



Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Sonderabfallkleinmengen können ohne vorherige Anmeldung dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen - getrennt nach Abfallarten - durch Übergabe an die von ihm Beauftragten überlassen werden. Nicht aufgeführte Sonderabfallkleinmengen können dem Landkreis erst nach vorheriger Anmeldung und bei gesicherter Entsorgung überlassen werden.
- (3) Ausgeschlossen von der Entsorgung sind Batterien und Akkumulatoren von Vertreiberinnen oder Vertreibern und Herstellerinnen oder Herstellern im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG) vom 30.06.2009 BGBl. I S. 1582 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 15 Restabfall**

- (1) Restabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 10 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, die nicht unter die §§ 6 - 11 fallen, die nach § 2 Abs. 6 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Restabfall ist in den nach § 16 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.
- (3) Restabfall wird in der Regel 14-täglich abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gem. § 22 bekannt gegeben. Der Landkreis kann auf Antrag im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend.
- (4) Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 grundsätzlich vor ihren Grundstücken an der Bürgersteigkante der Fahrbahn oder - wo kein Bürgersteig vorhanden ist - am äußersten Rand der Fahrbahn am Abfuhrtag ab 06.00 Uhr so bereit zu stellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Landkreis kann im Einzelfall einen anderen Aufstellplatz bestimmen, wenn das Einsammeln am Anfallort entsprechend Satz 1 nicht möglich ist. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgängerinnen oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und evtl. Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1 und 3 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.
- (5) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt.
- (6) Können die Abfallbehälter aus einem von den Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die

Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Ist die Zu- oder Abfahrt zum Grundstück vorübergehend (z.B. bei Straßenbauarbeiten) oder dauernd gesperrt oder aus anderen Gründen nicht oder nur unzumutbar befahrbar, so sind die Abfallbehälter an den nächsten von den Abfuhrwagen erreichbaren Aufstellplätzen bereitzustellen.

- (7) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt haben die Anschlusspflichtigen keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung oder Minderung der festgesetzten Gebühr.
- (8) Die Absätze 2 bis 7 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 10 entsprechend, soweit sich aus den §§ 6 bis 14 nichts anderes ergibt.

## **§ 16 Zugelassene Abfallbehälter**

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

- |  |   |
|--|---|
| 1. Restabfallbehälter  | mit 40, 60, 80, 120 oder 240 l Füllraum und einem zulässigen Höchstgewicht von 120 kg |
| 2. Restabfallbehälter  | mit 770 oder 1.100 l Füllraum und einem zulässigen Höchstgewicht von 700 kg           |
| 3. Bioabfallbehälter sowie   | mit 80, 120 oder 240 l Füllraum und einem zu-   |
|  | Saisonbioabfallbehälter lässigen Höchstgewicht  |
|  | von 120 kg  |
| 4. Wertstoffbehälter für Altpapier                                       | mit 120 und 240 l Füllraum und einem zulässigen Höchstgewicht von 120 kg              |
| 5. Wertstoffbehälter für Altpapier                                       | mit 1100 l Füllraum und einem zulässigen Höchstgewicht von 700 kg                     |
| 6. Altholz-, Bauschutt-, Bodenaushub-, Gartenabfall-, Restabfallbehälter | als Container mit 5,0 m <sup>3</sup> oder 15 m <sup>3</sup> Füllraum                  |
| 7. Abfallsäcke des Landkreises   | mit ca. 50 l Füllraum und einem zulässigen Höchstgewicht von 15 kg                    |
| 8. handelsübliche Abfallsäcke mit Gebührenplaketten                      | mit ca. 80 l Füllraum und einem zulässigen Höchstgewicht von 20 kg                    |

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 genannten Abfallbehälter.

Die Nutzung eines Saisonbioabfallbehälters umfasst grundsätzlich den Zeitraum 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Für die restliche Zeit des Jahres verbleibt die Biotonne auf dem betroffenen Grundstück. Auf Antrag kann der Nutzungszeitraum des Saisonbioabfallbehälters bis 30.11. eines Jahres verlängert werden. Die Leerung der Saisonbioabfallbehälter erfolgt innerhalb der genannten Nutzungszeiträume zu den

gemäß § 22 Abfallbewirtschaftungssatzung bekanntgegebenen Tagen für die Abfuhr der Bioabfallbehälter.

- (2) Grundstücksbezogen stellt der Landkreis den Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch den Landkreis. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, sie haben sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haften die Anschluss- und Benutzungspflichtigen, falls sie nicht nachweisen, dass sie insoweit kein Verschulden trifft.
- (3) Die Anschlusspflichtigen wählen den für die zu erwartende Restabfallmenge als ausreichend anzusehenden zugelassenen Restabfallbehälter aus, bei nach § 3 Abs. 2 und 4 genutzten Grundstücken mindestens eine Restabfallbehälterkapazität von 20 l pro 14 Tage und mit Hauptwohnung gemeldeten Bewohnerinnen oder Bewohner, grundsätzlich aber mindestens einen festen Restabfallbehälter. Für die zu erwartende Bioabfallmenge wählen die für den Bereich Restabfall Anschlusspflichtigen die als ausreichend angesehenen Bioabfallbehälter, sofern sie von der Teileinrichtung „Einsammeln und Befördern von Bioabfällen“ Gebrauch machen wollen.
- (4) Anschlusspflichtige und andere Abfallbesitzerinnen oder Abfallbesitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen haben bei nach § 3 Abs. 3 und 4 genutzten Grundstücken Restabfallbehälter gemäß § 7 GewAbfV in angemessenem Umfang zu nutzen, bei gemäß § 3 Abs. 3 genutzten Grundstücken grundsätzlich aber mindestens einen zugelassenen festen Restabfallbehälter.

Für Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird das Mindestbehältervolumen nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Bett/ Beschäftigten	Einwohner- gleichwert (Faktor)
Krankenhäuser/Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	0,5
Pflegeheime	je Platz	1
Schulen, Kindergärten, Bildungseinrichtungen	je 10 Schüler/Kinder/ Plätze	1
öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, Selbständige in freien Berufen, selbständige Vertreter	je 3 Beschäftigte	1
Speisewirtschaften/Imbissstuben	je Beschäftigten	2
Gaststätten (nur Schankwirtschaften), Eisdielen	je Beschäftigten	1
Beherbergungsbetriebe, Hotels	je 4 Betten	1
Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
Industrie, Handwerk, übriges Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 20 Litern/14 Tage zur Verfügung gestellt. Teilzeitbeschäftigte werden entsprechend anteilig berücksichtigt. Das Mindestvolumen kann reduziert werden, wenn der Anschlusspflichtige oder die Abfallbesitzerinnen oder der Abfallbesitzer glaubhaft macht, dass das tatsächliche Abfallaufkommen nicht unerheblich von den zuvor genannten Vorgaben abweicht.

Der Landkreis behält sich vor, das im Einzelfall erforderliche Behältervolumen zuzuweisen, falls die beantragte Restabfallbehälterkapazität nicht ausreicht.

- (5) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Für Grundstücke mit mehreren Wohnungen und bei nach § 3 Abs. 4 genutzten Grundstücken werden grundsätzlich nur gemeinsame Abfallbehälter bereitgestellt.  
Bei nach § 3 Abs. 4 genutzten Grundstücken können auf Antrag des Anschlusspflichtigen getrennte Restabfallbehälter für Abfälle aus privaten Haushaltungen und für gewerbliche Siedlungsabfälle unter Einhaltung der Restabfallbehälterkapazitäten gemäß Abs. 3 und 4 bereitgestellt werden.
- (6) Der Landkreis kann bestimmen, dass die Abfallbehälter zum Zwecke der Gebührenveranlagungskontrolle mit Konzessionsmarken gekennzeichnet werden. In diesem Falle sind die Gebührenpflichtigen verpflichtet, die ihnen zugestellten Konzessionsmarken auf den Abfallgefäßen anzubringen. Werden derartige Kennzeichnungen vorgeschrieben, werden von einem bekannt gegebenen Zeitpunkt an nur noch entsprechend gekennzeichnete Abfallbehälter entsorgt.
- (7) Für Restabfälle, insbesondere, wenn diese verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur die in Abs. 1 Ziffern 7 und 8 aufgeführten Abfallsäcke verwendet werden.

## **§ 17**

### **Eigentumsübergang und Durchsuchungsverbot**

- (1) Bereit gestellter, zum Einsammeln und Befördern bzw. Annehmen zugelassener Abfall geht mit dem Verladen auf die Fahrzeuge des Landkreises oder seiner Beauftragten in dessen Eigentum über. Abfall, der von der Besitzerin oder vom Besitzer zur Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht wird, geht mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.
- (2) Es ist Unbefugten nicht gestattet, bereitgestellte Abfälle (einschließlich Abfällen in Behältern) zu durchsuchen, zu sortieren oder wegzunehmen.
- (3) Der Landkreis kann durch Stichproben überprüfen, ob die Anschlusspflichtigen die auf ihren Grundstücken anfallenden Sorten von Abfällen in die dafür jeweils vorgesehenen Abfallbehälter entsorgen. Dazu können die zur Einsammlung und Beförderung im öffentlichen Verkehrsraum bereit gestellten Abfälle durchsucht werden.

## **§ 18**

### **Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Wer Abfälle nach § 2 Abs. 7 und § 10 Abs. 4 besitzt, hat diese im Rahmen seiner Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Deponien zu bringen. Dem Landkreis ist bei der Abfallanlieferung eine Anlieferungserklärung des Abfallanlieferers und auf Verlangen eine Herkunftsdeklaration des Abfallbesitzers vorzulegen. Bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen ist zusätzlich vor der Abfallanlieferung ein Entsorgungsnachweis nach den Bestimmungen der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung vorzulegen.
- (2) Abfälle sind in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu transportieren. Die §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.
- (3) Die Benutzung der Deponien wird durch eine Benutzungsordnung geregelt. Die Benutzung des/der beauftragten Annahmestellen richtet sich nach den Geschäftsbedingungen des Beauftragten. Sowohl die Benutzungsordnung als auch die Geschäftsbedingungen können hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung des Landkreises Beschränkungen der Menge nach vorsehen, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage bzw. der Annahmestelle erfordert.

## **§ 19**

### **Modellversuche**

Zur Erprobung neuer Abfallsammelungs-, -transport-, -behandlungs- oder – entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

## **§ 20**

### **Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Der Anschlusspflichtige gem. § 3 Abs. 1 und die Abfallbesitzerinnen oder die Abfallbesitzer gem. § 3 Abs. 3 und 4 haben dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Eigentümerinnen oder Eigentümer zur Anzeige sowie ggf. Nachweisführung verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallbewirtschaftung betreffen.
- (3) Die Anschlusspflichtigen haben das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Abs. 2 und Verwertung von Abfällen nach

§ 3 Abs. 6 durch den Landkreis zu dulden. Bei beantragter Behälteränderung sind die Abfallbehälter deutlich sichtbar und zugänglich bereitzustellen.

## **§ 21 Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwandes Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung).
- (2) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Der Landkreis setzt nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung die zu erhebenden Benutzungsgebühren fest und zieht diese ein.
- (3) Die Kreiskasse des Landkreises ist Vollstreckungsbehörde.

## **§ 22 Bekanntmachungen**

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen

- zu Beginn eines jeden Jahres durch Abfallkalender, die jeder Haushalt im Kreisgebiet erhält,
- durch Hauswurfzettel, die jeder betroffene Haushalt im Kreisgebiet erhält oder
- durch amtliche Bekanntmachungen in den im Kreisgebiet regelmäßig herausgegebenen Tageszeitungen.

In Einzelfällen können die Bekanntmachungen den Pflichtigen auch mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und in ortsüblicher Weise in den Städten und Gemeinden veröffentlicht werden. Örtlich begrenzte Bekanntmachungen und Hinweise werden nur in der Tageszeitung veröffentlicht, die im entsprechenden Gebiet ganz überwiegend erscheint.

## **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nicht schonend oder sachgemäß behandelt oder beschädigt oder unbrauchbar macht (§ 16 Abs. 2),
  2. der Anzeige- und Auskunftspflicht nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder in unrichtiger Weise nachkommt (§ 20 Abs. 1 u. 2),
  3. bei den hiesigen Abfallentsorgungsanlagen Abfälle zur Beseitigung anliefert, die nicht im Entsorgungsgebiet angefallen sind (§ 1 Abs. 1),
  4. Abfälle beim Transport nicht oder nicht ausreichend gegen Verlieren gesichert hat (§ 18 Abs. 2),

5. nicht zur Ablagerung zugelassene Abfälle auf irgendeine Weise (Selbstanlieferung oder Einbringung in feste Abfallbehälter z.B. durch Vermischen) den Entsorgungsanlagen des Landkreises zuführt (§§ 2, 13 u. 14),
  6. Abfälle nicht, nicht vollständig oder in unzulässiger Weise getrennt sammelt, oder bereitstellt (§ 5 Abs. 2),
  7. bereitgestellte Abfälle unbefugt durchsucht, sortiert oder wegnimmt (§ 17 Abs. 2),
  8. sich dem Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung entzieht (§ 3).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2017 in Kraft.

Northeim, 10.03.2017

Astrid Klinkert-Kittel  
Landrätin